

4. Branche (Kurze Beschreibung der Tätigkeit der Betriebsstätte, NACE-Code)

5. Anzahl der Beschäftigten des Gesamtkonzerns:

(Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalente umrechnen; Auszubildende werden bei der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt)

6. Art und Höhe der Schäden

6.1 Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter (ggf. Begleitblatt):

6.2 Geschätzte Schadenshöhe lt. Sachverständigen: Euro (netto)

7. Maßnahmebeginn

Mit der Schadensbehebung wurde **noch nicht begonnen**.

Mit der Schadensbehebung wurde aus dringendem Grund bereits **nach Eintritt des Schadensereignisses und vor Antragstellung begonnen**.

Begründung:

8. Versicherung

Besteht eine Elementarschadensversicherung oder eine andere Versicherung?

Nein

Ja, mit folgendem Umfang:

Wenn nein, wäre der Schaden versicherbar gewesen?

Nein

Ja

Wenn ja, besteht ein Selbstbehalt?

Nein

Ja

Wenn nein, bitte entsprechende Schreiben der Versicherung oder eine Eigenerklärung beifügen.

Wenn ja, in welcher Höhe?

Euro

9. Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist

- 9.1 Ich beantrage folgende Soforthilfe bis zu einem Maximalbetrag von 200.000 Euro pro Betriebsstätte:

Soforthilfe bis zu 50% der erstattungsfähigen Ausgaben (für die nicht versicherbaren Wirtschaftsgüter, bitte nicht versicherbare Wirtschaftsgüter gesondert auflühren)

Ich erkläre, dass es sich bei dem mit diesem Antrag geltend gemachten Schaden um nicht versicherbare Schäden handelt. Die entsprechenden Nachweise hierfür lege ich bei.

Soforthilfe bis zu 25% der erstattungsfähigen Ausgaben (für die versicherten und/oder nicht versicherten Wirtschaftsgüter, bitte versicherte bzw. nicht versicherte Wirtschaftsgüter gesondert auflühren)

- 9.2 Anträge, die sich auf Schäden beziehen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses entstanden sind, werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind grundsätzlich mit Beginn des Vorhabens und bis spätestens **31. Dezember 2021** bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

10. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden, öffentliche Finanzhilfen) zur Behebung und zum Ersatz der Schäden sind nach Art und Höhe anzugeben (ggf. Begleitblatt).

Angaben zu Leistungen Dritter:

11. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

- 11.1 Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein **öffentliches Unternehmen**, bei dem 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, handelt.
- 11.2 Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO handelt; Schwierigkeiten, die auf die Naturkatastrophe oder die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind, sind hiervon unberührt.
- 11.3 Mir ist bekannt, dass die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe nach sonstigen Finanzhilferichtlinien berücksichtigt werden können. Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Behebung und zum Ersatz der Schäden die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen angeben werde.
- 11.4 Ich stimme einer etwaigen Überprüfung der gewährten Soforthilfe durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission ausdrücklich zu.
- 11.5 Ich nehme davon Kenntnis, dass das zuständige Finanzamt über die ausgezahlte Soforthilfe nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67), unterrichtet werden kann. Meine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind mir bekannt.

12. Subventionserhebliche Angaben

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben zu diesem Antrag, insbesondere

- über den Antragssteller, insbesondere zur Anzahl der Beschäftigten,
- zum Schadensereignis (räumlich und zeitlich),
- zur Art und Höhe der Schäden, insbesondere den bilanziell aktivierbaren Eigenleistungen,
- zum Verwendungszweck und zu den Maßnahmen,
- zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zu den weiteren Finanzierungshilfen und zur Höhe der Versicherungsleistungen und Spenden oder sonstigen Leistungen Dritter,
- die sonstigen Erklärungen des Antragsstellers,
- zur Verwendung der Soforthilfe,
- zum Maßnahmebeginn,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Soforthilfe ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheid näher bezeichneten Zwecks verwendet und nichterstattungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden) und
- im Nachweis zur Verwendung der Soforthilfe,

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ich bin auf die Bestimmungen des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Ich bin weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir ist **bekannt**, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

13. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Die entsprechenden Nachweise füge ich bei.

Der Antragssteller ist **verpflichtet**, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich der bearbeitenden bzw. bewilligenden Stelle anzuzeigen und nachzuweisen.

14. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- 14.1 Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Trägern wirtschaftsnaher Infrastruktur. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen.
- 14.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bewilligungsstelle, die zuständige Staatsoberkasse, die zuständigen Finanzämter, die von Ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission verarbeitet werden.

15. Checkliste einzureichender Unterlagen (soweit nicht in diesem Antrag bereits beantwortet):

Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter differenziert nach nicht versicherbaren / nicht versicherten / versicherten Wirtschaftsgütern

Schadensschätzung des Sachverständigen

Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Nachweis über Versicherung bzw. Nichtversicherbarkeit

Erklärung zu Leistungen Dritter

Nachweise für die im Antrag gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten / der Vertretungsberechtigten

Besteht bezüglich eines geschädigten Vermögenswertes keine Alleinvertretungsbefugnis und befindet sich der Vermögegenstand im Eigentum mehrerer Personen, so haben diesen Antrag alle Eigentümer zu unterschreiben.

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

Zu 1. Antragssteller

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe und gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur mit jeweils höchstens 500 Arbeitnehmern (Gesamtkonzern) sowie Eigentümer überwiegend (zu mehr als 50 %) betrieblich genutzter Betriebsstätten, mit jeweils einer unmittelbar durch die Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten Betriebsstätte oder Infrastruktur in den betroffenen bayerischen Gebieten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Unternehmen (vgl. hierzu die Erklärung unter Nr. 11.1).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Naturkatastrophe zurückzuführen (vgl. hierzu die Erklärung unter Nr. 11.2). Unternehmen, die auf Grund der Covid-19-Pandemie zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sind antragsberechtigt.

Soforthilfen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zu 5. Anzahl der Beschäftigten

Die Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl erfolgt entsprechend den Vorgaben des Anhangs I der AGVO.

Zu 6. Art und Höhe der Schäden

Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Behördliche Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen bzw. die durch die Bewilligungsbehörden eingesetzten Fachkommissionen sind den anerkannten Sachverständigen gleichgestellt. Diese Schätzungen sind als Anlage beizufügen.

Zu 7. Maßnahmebeginn

Mit der Behebung der Schäden kann ab Eintritt des Schadensereignisses begonnen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Soforthilfe kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu 9. Art und Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung für Ausgaben zur Behebung der durch das Hochwasser im Juli 2021 verursachten **unmittelbaren** Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten bzw. an der Infrastruktur zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe gewährt. Die Soforthilfe beträgt maximal 200.000 Euro.

Bei **nicht versicherbaren Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei **versicherbaren Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei **versicherten Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Leistungen Dritter werden angerechnet.

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben wird der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Behördliche Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen bzw. die durch die Bewilligungsbehörden eingesetzten Fachkommissionen sind den anerkannten Sachverständigen gleichgestellt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter darf maximal 25 % der Soforthilfe betragen; vom Neupreis ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn ausschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter zu erstatten sind, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Anteil an der Soforthilfe festlegen; in diesen Fällen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Richtlinien sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die in den letzten fünf Jahren angeschafft oder hergestellt wurden. Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten Gütern oder Eigenerzeugnissen sind die Herstellungskosten bzw. Einstandspreise, nicht die erzielbaren Verkaufspreise, maßgebend. Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird nur der Netto-Rechnungsbetrag herangezogen.

Verweis auf den Härtefonds: Darüber hinaus können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen neben den nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur gewährten Soforthilfen Hilfen aus dem Härtefonds des Freistaats Bayern gewährt werden.